

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weidseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 216.

Leipzig, Freitag den 17. September 1909.

76. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 78. Auszug aus der Registrate des Vorstandes.

2. August 1909. Nr. 2086. Auf eine Anfrage aus dem Gebiete des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, ob die Bemerkung »Gelegenheitsexemplare«, die sich auf eine Anzahl im Schaufenster ausgestellter Konversationslegika und Restauflagen broschierter Romane bezog, zulässig sei, erwiderte der Vorstand, daß bei den Verhandlungen über die neue Verkaufsordnung diese früher allgemein gestattete Bezeichnung beanstandet und daher nicht in den § 17 unter die für Antiquariat zulässigen Bezeichnungen aufgenommen worden sei. Über die Zulässigkeit dieser und ähnlicher Bezeichnungen haben die Orts- und Kreisvereine für ihre Bezirke zu entscheiden.

7. August 1909. Nr. 2121. Ein Verleger hatte zwei Ausgaben eines Werkes seines Verlages veranstaltet, von denen die eine bedeutend im Preise ermäßigt war. Der Vorstand hat nun festgestellt, daß die beiden Ausgaben nur durch genaueste Vergleichung zu unterscheiden sind, insbesondere stimmten die Umschläge vollständig, die Titel bis auf die angegebene Anzahl der Illustrationsbeilagen vollkommen überein. Demgemäß hat der Vorstand den betreffenden Verleger darauf hingewiesen, daß dies für das Publikum immer, für den Buchhandel sehr leicht irreführend wäre, und daß dem Sortimentbuchhandel tatsächlich durch eine solche Maßnahme Unannehmlichkeiten und Schaden erwachsen.

Diese Maßnahme eines Verlegers gibt dem Vorstand des Börsenvereins Veranlassung, diesen Fall zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Es erscheint dringend wünschenswert, daß der Verlagsbuchhandel bei Veranstaltung von billigen Ausgaben darauf Bedacht nimmt, daß diese auf den ersten Blick als solche erkennbar sind, damit das liefernde Sortiment dem Besteller den Preisunterschied durch die äußere Beschaffenheit der beiden Ausgaben auch glaubhaft machen kann.

25. August 1909. Beim Vorstand des Börsenvereins war über die Offerte einer Verlagsgesellschaft Beschwerde geführt worden, mit der diese die neueste Auflage eines Werkes in Umtausch gegen ältere Auflagen zu einem Vorzugs-

preis anbot, ohne daß weder auf dem Prospekt noch auf dem Bestellzettel zum Ausdruck gebracht war, daß die älteren Auflagen auch wirklich zurückgegeben werden müssen. Der Vorstand hat darauf hingewiesen, daß dies nicht zulässig sei, da es dadurch jedermann freigestellt werde, unter Benutzung des Bestellzettels das betreffende Werk zu dem ermäßigten Preise zu beziehen. Die betreffende Firma hat geantwortet, daß sie nur dann das Werk liefere, wenn der Besteller entweder das Titelblatt der älteren Auflage einsehe oder auf dem Bestellschein ausdrücklich erkläre, daß er im Besitze der älteren Auflage sei.

Der Vorstand hat der Firma mitgeteilt, daß ein derartiges Verfahren unbedingt nicht zu billigen sei, und er bringt dies hiermit auch zur allgemeinen Kenntnis, indem er die dringende Aufforderung an den Verlagsbuchhandel richtet, etwaige Umtauschangebote überhaupt nur in zwingenden Fällen und nur innerhalb der Grenzen zu erlassen, für die durch jahrzehntelange Übung ein gewisses Gewohnheitsrecht besteht. Es wird im allgemeinen daran festgehalten werden müssen, daß nur der tatsächliche Umtausch gegen ältere Auflagen desselben Werkes zulässig ist. Sollte sich ein über diese Grenzen hinausgehendes Verfahren einbürgern, so müßte das Ansehen des Buchhandels und das Vertrauen zu der Solidität seiner Geschäftsführung eine schwere Einbuße erleiden.

### Buchhändler-Lehranstalt.

☞ Anmeldungen zu den Fortbildungskursen in Buchhaltung, Buchgewerbekunde, Literatur und Kunstgeschichte werden noch diese Woche, abends in der Zeit von  $\frac{1}{2}8$ — $\frac{1}{2}9$  Uhr, und nächsten Sonntag, vormittags von  $\frac{1}{2}11$ — $\frac{1}{2}1$  Uhr, im Lehrerzimmer (Platostr. 3 I) entgegengenommen.

Direktor Dr. Curt Frenzel.

### Erschienenene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

#### Academischer Verlag München in München.

Vorlesungs-Verzeichnisse der Universitäten, technischen u. Fach-Hochschulen v. Deutschland, Deutsch-Oesterreich u. der Schweiz. XXXV. Ausg. Winter-Sem. 1909/10. Im amtlichen Auftrag hrsg. v. der Red. der »Hochschul-Nachrichten«. (136 S.) Lex.-8°. — 60